

Erläuterungen

zur Anlage Obstbau

- (1) Flächen mit Strauchbeerenobst und Erdbeeren sind an dieser Stelle nur dann anzugeben, wenn es sich dabei um reine Beerenobstanlagen handelt. Bei Beerenobst als Unter- oder Zwischennutzung in Obstbaumanlagen genügt die Angabe der Pflanzenbestände in der Übersicht bei Nr. 4.1.
- (2) Bitte machen Sie hier Angaben, wenn in der unter Nr. 2.42 des Mantelbogens erklärten gesamten Obstfläche Flächenverluste durch Gräben, Hecken, Windschutzpflanzungen, Grenzraine und dergleichen enthalten sind.
- (3) Trennstücke sind räumlich voneinander getrennte Eigentumsflächen. Geben Sie bitte die Flur- bzw. Gewinnbezeichnung, möglichst auch Flur- und Flurstücksnummer des Trennstücks an und führen Sie mit der Lfd. Nr. 1 das Trennstück an, auf dem die Hofstelle liegt.
- (4) Machen Sie hier bitte Angaben über die Geländeneigung innerhalb der Trennstücke bzw. die Wegesteigung zu den Trennstücken. Eine Geländeneigung bzw. Wegesteigung gilt als
- | | | |
|------------|----------------------------------|-----------------------|
| leicht | - bei einer Neigung/Steigung bis | 4 v. H. |
| mittel | - bei einer Neigung/Steigung um | 6 v. H. |
| stark | - bei einer Neigung/Steigung um | 12 v. H. |
| sehr stark | - bei einer Neigung/Steigung um | 18 v. H. und darüber. |
- (5) Als Absatzstelle kommen zum Beispiel Markt- oder Versteigerungsstelle, Sammelstelle, bei Bahnversand der Verladebahnhof, bei Verkauf ab Hof die Hofstelle in Betracht.
- (6) Erklären Sie bitte die Bestände jedes Teilstücks für sich, indem Sie die Stückzahl in der für die jeweilige Obstart und Baumform vorgesehenen Spalte unter der entsprechenden Altersgruppe eintragen.
- (7) Teilstücke sind für Obstbaumbestände mit gleichartigen Merkmalen zu bilden. Hauptmerkmal ist die Pflanzweise. Es ist zu unterscheiden zwischen dem geordneten Pflanzverband und der nicht geordneten Pflanzweise.
- Beim geordneten Pflanzverband ist weiter zu unterscheiden zwischen Obstanlagen, die
- in einem Pflanzverband mit gleichen Reihenabständen und gleichen Abständen innerhalb der Reihen,
 - in einem Pflanzverband mit ungleichen Reihenabständen oder/und ungleichen Abständen innerhalb der Reihen angelegt sind (vgl. **(13)**).
- Ein Pflanzverband gilt auch dann noch als geordnet, wenn nachträglich Lücken entstanden sind.
- A. Für Obstbaumanlagen mit geordnetem Pflanzverband sind folgende Merkmale bei der Bildung einzelner Teilstücke zu beachten:
- Art der Anpflanzung. Dabei ist zu unterscheiden zwischen
Mischpflanzung von Kernobst **und** Steinobst,
Mischpflanzung verschiedener Kernobstarten
Mischpflanzung verschiedener Steinobstarten,
Gruppenpflanzung nur einer Obstart; eine Obstpflanzung gilt auch dann als Gruppenpflanzung, wenn der Anteil abweichender Obstarten nicht mehr als 10 v. H. des Baumbestandes des jeweiligen Teilstücks ausmacht.
 - Pflanzraum (vgl. **(13)**);
 - Unternutzung (vgl. **(14)**).
- B. Für Obstbaumbestände mit nicht geordneter Pflanzweise sind Teilstücke nur nach folgenden Merkmalen zu bilden
- Art der Anpflanzung. Dabei ist zu unterscheiden zwischen
Mischpflanzung von Kernobst **und** Steinobst,
Mischpflanzung verschiedener Kernobstarten,
Mischpflanzung verschiedener Steinobstarten,
Pflanzungen mit nur einer Obstart;
 - Unternutzung (vgl. **(14)**).
- Geben Sie bitte jedem Teilstück eine lfd. Nr. und geben Sie die Flur- bzw. Gewinnbezeichnung, möglichst auch Flur- und Flurstücksnummer des Teilstücks an.
- (8) Die Zählung der Jahre beginnt mit dem Zeitpunkt der Auspflanzung. Bei umveredelten Bäumen ist wie folgt zu verfahren: Die ersten 3 Jahre nach der Umveredelung rechnen zur niedrigsten Altersgruppe, die nächsten 4 Jahre bei Kernobst und die nächsten 2 Jahre bei Steinobst rechnen zur nächst höheren Altersgruppe; darüber hinaus bemisst sich die Altersgruppe wie bei nicht umveredelten Bäumen nach der Zeit, die seit der Auspflanzung verstrichen ist.

(9) Die Abkürzung für die Altersklassen bedeuten

JP = Jungpflanzung
ZT = zunehmende Tragbarkeit
VT = volle Tragbarkeit
AT = abnehmende Tragbarkeit.

	Den Altersklassen	JP	ZT	VT	AT
entspricht bei Sauerkirschen	das Alter in Jahren	1 – 4	5 – 7	8 – 16	17 und mehr
entspricht bei Aprikosen	das Alter in Jahren	1 – 3	3 – 9	10 – 20	21 und mehr
entspricht bei Pfirsichen und Quitten	das Alter in Jahren	1 – 3	4 – 6	7 – 12	13 und mehr
entspricht bei Walnüssen	das Alter in Jahren	1 – 8	9 – 24	25 – 55	56 und mehr

(10) Zur Kennzeichnung der Erziehungsform tragen Sie beim Kernobst bitte folgende Abkürzungen ein:

H für Hochstamm
h für Halbstamm
B für Busch
SpB für Spindelbusch
He für Hecke.

(11) Zur Kennzeichnung der Obstart verwenden Sie bitte die Anfangsbuchstaben S, P, A, Qu und W der hier genannten Obstarten. Treten diese Obstarten als Mischpflanzung auf, so benutzen Sie bitte für jede Obstart eine neue Zeile.

(12) Zur Fläche des Teilstücks gehören auch diejenigen Flächenanteile, die den Pflanzenbeständen nicht unmittelbar als Standort dienen, wie Zwischenflächen, Vorgewende und dergleichen.

(13) Bei geordnetem Pflanzverband geben Sie bitte den Pflanzraum an, in dem Sie

- a) bei Anlagen mit gleichen Reihenbeständen und gleichen Abständen innerhalb der Reihen die Baumabstände angeben (z.B. 5 x 4)
- b) bei Anlagen mit ungleichen Reihenabständen oder/und ungleichen Abständen innerhalb der Reihen den durchschnittlichen Pflanzraum je Baum angeben. Den durchschnittlichen Pflanzraum je Baum ermitteln Sie durch Teilung der Fläche des Teilstücks durch die Anzahl der auf diesem Teilstück stehenden Obstbäume.

Bei nicht geordneter Pflanzweise ist eine Eintragung nicht erforderlich.

(14) Eine Unterscheidung der Unternutzung zum Beispiel Beerenobst, Gemüse, Ackerbau oder Grünland ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn Sie in der jeweils zutreffenden Spalte ja oder nein ankreuzen.

(15) Geben Sie hier bitte die Anzahl der auf dem Teilstück insgesamt vorhandenen Sorten ein.

(16) Kennzeichnen Sie bitte alle verpachteten Teilstücke (Fragen Nr. 4.1 und 4.3), bei denen Sie Eigentümer der Bestände sind, durch „V“, bei denen der Pächter Eigentümer der Bestände ist, durch „P“. Kennzeichnen Sie bitte alle zugepachteten Teilstücke (Fragen Nr. 4.2 und 4.4) mit „E“, bei denen Sie Eigentümer der Bestände sind.

(17) Geben Sie bitte jedem Teilstück eine lfd. Nr. und geben Sie die Flur- bzw. Gewinnbezeichnung, möglichst auch Flur- und Flurstücksnummer des Teilstücks an.

(18) Zur Fläche des Teilstücks gehören auch diejenigen Flächenanteile, die den Pflanzenbeständen nicht unmittelbar als Standort dienen, wie Zwischenflächen, Vorgewende und dergleichen. Eine Flächenangabe ist in den Übersichten bei Nrn. 4.3 und 4.4 nur erforderlich, wenn es sich um spezielle Beerenobstanlagen handelt. Bei Beerenobstanpflanzungen als Unternutzung in Obstbaumanlagen sind Flächenangaben entbehrlich.

(19) Wenn das in den Übersichten bei Nrn. 4.3 und 4.4 erklärte Beerenobst als Unter- oder Zwischennutzung in Baumobstanlagen angepflanzt ist, dann geben Sie in dieser Spalte bitte die lfd. Nr. der betreffenden Baumobstanlage an, mit der diese Anlage in der Übersicht bei Nr. 4.1 bzw. 4.2 aufgeführt ist.

(20) Zu den Besonderheiten gehören zum Beispiel:

nachhaltig auftretende außergewöhnliche Spätfröste (Blütenfröste) als Folge von Besonderheiten der örtlichen Lage;
besonders ungünstige Grundstücksform (Keil- oder Handtuchform);
Behinderungen durch außergewöhnlich starken Straßenverkehr, Bahnübergänge mit starkem Zugverkehr und dergleichen;
Schäden durch Rauch, Staub und Abgase, soweit keine Entschädigung gezahlt wird;
Erschwerung der Bewirtschaftung durch Gräben (Altes Land).
Soweit Besonderheiten geltend gemacht werden, sind diese näher zu erläutern.